



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Hermann Baumer

Aktenzeichen : 650.041

Vorlage Nr. : GR 116

Datum : 04.08.2010

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Lageplan

Thema:

Widmung der Unterallmendstraße nach dem
Straßengesetz

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 26.10.2010

Die Unterallmendstraße wird nach Fertigstellung und Erwerb des kompletten Eigentums als Ortsstraße im Sinne von § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in den Jahren 2008 und 2009 den Wohn- und Schulbereich Unterallmend mit dem Neubau einer Erschließungsstraße neu erschlossen. Dieser neue Straßenzug ist hinsichtlich der Regelung von Unterhaltungsverpflichtungen, Verkehrsregelungen, der Übertragung der Räum- und Streupflicht, dem Wegfall von Geh- oder Fahrrechten und anderer rechtlicher Beziehungen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Werden Straßen, Wege oder Plätze aufgrund eines förmlichen Verfahrens nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr angelegt, so gelten sie mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet. Die neue Straßentrasse ist jedoch nur teilweise Bestandteil des noch nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Moos“. Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 5 Abs. 1 des Straßengesetzes Baden-Württemberg, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Stadt nach Abschluss weiterer sechs Kauf- bzw. Tauschverträgen am 26. Juli 2010 mittlerweile Eigentümer der gesamten Straßenfläche geworden ist.

Zuständig für die Widmung von Gemeindestraße, in denen die Gemeinde nach § 43 Abs. 3 und 4 Träger der Straßenbaulast ist, die Straßenbaubehörde. Diese Zuständigkeit fällt gemäß § 50 Abs. 3 Ziff. 3 des Straßengesetzes in die Kompetenz der Stadt.

Bezüglich der Klassifizierung ist die Unterallmendstraße als Ortsstraße im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 einzustufen. Demnach sind Ortsstraßen diejenigen Straßen, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung als öffentliche Straße wird nach öffentlicher Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie soll sich auf die Straßen- und Gehwegflächen Flst. Nr. 306/1 und das „Haase-Wegle“ Flst. Nr. 317 beziehen.

Die Verwaltung empfiehlt die Widmung der Unterallmendstraße entsprechend beigefügtem Lageplan mit den verschiedenen rechtlichen Konsequenzen nach § 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg zu beschließen.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat hat in verschiedenen früheren Sitzungen Beschlüsse zum Bebauungsplanverfahren „Auf dem Moos“, zur Stadtsanierung und zur Vergabe von Gewerken zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen gefasst.

Kosten und Finanzierung

Der Ausspruch der Widmung nach dem Straßengesetz Baden-Württemberg ist für die Stadt kostenneutral. Haushaltsrechtlich ergibt sich aus den Grundstücksgeschäften im Haushaltsjahr 2010 ein Überschuss.